Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/10/10 1Ob24/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1983

Norm

ABGB §364 A
WRG §8

Rechtssatz

Der nachbarrechtliche Schutz dinglicher Rechte reicht über deren Grenzen nicht hinaus. Demjenigen, dem die Dienstbarkeit der Errichtung eines Steges in ein öffentliches Gewässer zusteht, kommt ein nachbarrechtlicher Schutz der ungehinderten Benützung der jenseits des Steges befindlichen Seefläche nicht zu. Den Gemeingebrauch hat nur die Wasserrechtsbehörde zu schützen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 24/83
  Entscheidungstext OGH 10.10.1983 1 Ob 24/83
  MietSlg 35031

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0010434

Dokumentnummer

JJR_19831010_OGH0002_0010OB00024_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at